



Tennisverein Klein Upahl e.V.
c./o. Gemeindezentrum
Dorfstraße 20
18276 Klein Upahl
www.tennis-klein-upahl.de

Satzung

Des Tennisvereins Klein Upahl e.V.

(gültig ab 19.04.1999/ 2. Änderung: 10.05.2011)

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Klein Upahl e.V.“ – abgekürzt: TVKU.

Die Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Güstrow) erfolgte am 04.09.2000 unter VR 442.

Sitz des Vereins ist 18276 Klein Upahl.

§ 2 - Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Kinder- und Jugendmitgliedschaft kann jede Person bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
- (3) Der Antrag ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Wer sich am aktiven Spiel- und Sportbetrieb beteiligt, ist aktives Mitglied; das Nähere kann die Mitgliederversammlung regeln.

Die passive Mitgliedschaft setzt eine entsprechende schriftliche Erklärung des Mitgliedes voraus, für die Änderung gilt Pkt. 5 Satz 2 dieses § entsprechend.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod des Mitgliedes.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a.) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt,
- b.) wenn ein Mitglied mit mehr als der Hälfte der von ihm zu leistenden Zahlungen im Rückstand bleibt.

Vom Tage des Ausscheidens an erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein; gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden, laufende und rückständige Beiträge sind zu entrichten.

§ 5 - Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.
- (3) Über die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben gleiches Stimmrecht bei allen Veranstaltungen.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – haben rechtzeitig den Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Aufnahme in den Verein ist sofort die Zahlung des Aufnahmebeitrages sowie der 1. Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu verhalten und vereinsschädigende Handlungen zu unterlassen.
- (3) Jedes aktive Mitglied soll sich nach Möglichkeit und Kräften am Spiel- und Sportbetrieb beteiligen und sich bei einer eventuellen Teilnahme am Wettkampfsport besonders für den Verein einsetzen.

§ 8 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 9 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. den Jahresbericht,
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Neuwahl des Vorstandes,
 5. als Berufungsinstanz über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 6. die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages,
 7. Änderungen der Satzung,
 8. die Aufnahme von Darlehen,
 9. die Wahl der Revisoren (alljährlich sind zwei Revisoren zu wählen, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung die vorzulegende Jahresrechnung prüfen),
 10. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 10 - Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 2. wenn es mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu folgen.

Die Versammlungen werden durch öffentlichen Aushang (Schaukästen des Ortes und im Vereinshaus) oder durch besondere Einladung einberufen.

- (4) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln.

§ 11 - Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer.

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben zur Unterstützung des Vorstandes erweitert werden (erweiterter Vorstand) und bildet dann den Gesamtvorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Vereinsmitglied.
- (3) Jedes Vorstandmitglied bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, auch wenn die drei Jahre abgelaufen sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 12 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte, überwacht die Kasse, nimmt Anträge und Wünsche der Mitglieder entgegen. Weiterhin hat er die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten. Schließlich hat er für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verein gemeinsam vertreten. Sie werden im Interessenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden zu beraten und zu unterstützen.

Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Zahlungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden geleistet werden. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsvorschlag für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Er unterstützt den Vorstand, insbesondere den Vorsitzenden, bei sämtlichen Schriftverkehr, der den Verein betrifft, z. B. den Einladungen zu Versammlungen bzw. Sitzungen, Schriftverkehr mit Ämtern, Vereinsveröffentlichungen usw.

§ 13 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, die die Auflösung beim Vereinsregister anzumelden und nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte das Vereinsvermögen einem örtlichen gemeinnützigen, sportlichen Zweck zuzuführen haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Mecklenburger Heimatverein am Upahler See e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Besondere Bestimmungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 angegebenen Mehrheit.

§ 15 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Güstrow.